

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 6. März 1917.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Ablieferung von Fett aus Hauschlachtungen betreffend.

Bekanntmachung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armee Corps: Quartalsberichtigungen betreffend.

Verordnung.

(Vom 4. März 1917.)

Die Ablieferung von Fett aus Hauschlachtungen betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer eine Hauschlachtung von Schweinen vornimmt, ist verpflichtet, sofort nach Vornahme der Hauschlachtung einen Teil des bei der Schlachtung erzielten rohen Fettes in guter Beschaffenheit an den Kommunalverband oder an die von diesem bezeichnete Stelle abzuliefern. Die abzuliefernde Menge bemisst sich nach dem Schlachtgewicht des Tieres, welches gemäß § 11 unserer Verordnung vom 28. September 1916, die Regelung des Fleischverbrauchs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 286), durch den Fleischbeschauer amtlich festgestellt worden ist. Es sind abzugeben:

1. bei einem Schlachtgewicht bis zu 120 Pfund	1 Pfund Fett,
2. " " " von 120 bis 150 Pfund	2 " "
3. " " " " 150 " 180 "	3 " "
4. " " " " 180 " 200 "	4 " "
5. " " " " über 200 "	5 " "

Für das abgelieferte rohe Fett hat der Kommunalverband eine Vergütung von 2 M für das Pfund zu leisten.